

Reglement zur Benützung von Liegenschaften der Gemeinde Safiental

1. Allgemeines

Grundsatz	Art. 01	<p>Die Schul- und Mehrzweckanlagen in der Gemeinde Safiental dienen in erster Linie der Schule. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Die Anlagen stehen auch den Talvereinen sowie weiteren Interessenten für Veranstaltungen, Übungen und Trainings zur Verfügung.</p> <p>Die übrigen Liegenschaften stehen jedermann zur Verfügung.</p> <p>Anfragen durch einheimische Benutzer haben Vorrang.</p> <p>Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.</p>
Belegung	Art. 02	<p>Belegungen von übergeordnetem Interesse (z.B. Gemeindeversammlungen) haben Priorität.</p>

2. Organisation

Bewilligungen	Art. 03	<p>Alle Bewilligungen erteilt die Gemeindeverwaltung.</p>
Gesuche	Art. 04	<p>Gesuche zur Benützung der Anlagen oder Teilen davon, sind möglichst frühzeitig, jedoch mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Datum, auf der Website der Gemeinde einzutragen. In besonderen Fällen können auch kurzfristigere Gesuche bewilligt werden. Fallen dadurch zusätzliche Reinigungskosten an, sind diese von den Benützern zu tragen.</p>

Für regelmässige Benützung der Anlage ist nur ein Gesuch mit allen Daten und den gewünschten Räumen einzureichen.

Bei Terminkollisionen einigen sich die Gesuchsteller untereinander, ohne Beizug des Gemeindevorstandes.

3. Benützung

A: Schul- und Mehrzweckanlagen

3.1 Regelmässige Benützung

- | | | |
|------------------|---------|---|
| Benützungzeiten | Art. 05 | Die Anlage ist mit Rücksicht auf die Nachtruhe der Anwohner zu benutzen. Insbesondere sind laute Ansammlungen auf der Strasse zu vermeiden. |
| Anlagenbedienung | Art. 06 | Das Öffnen und Schliessen der benützten Räume ist ausschliesslich Sache des Vereinsleiters oder seines Stellvertreters. Für abgegebene Schlüssel wird ein Depot erhoben.
Allfällige Anlagen (Beleuchtung, Akustik) dürfen nur von einer instruierten Person bedient werden.
Der Abwart kontrolliert periodisch nach der Benützung die Anlage und meldet allfällige Beanstandungen seinem Vorgesetzten. |
| Fussbekleidung | Art. 07 | Die Mehrzweckhalle darf für Übungen und Trainings nur mit Schuhen betreten werden, die den Hallenboden nicht beschädigen oder übermässig verschmutzen können. |
| Gerätebenutzung | Art. 08 | Bewegliche Turngeräte, z. B. Sprungmatten u. ä., dürfen nicht auf dem Boden nachgeschleift werden. Sie sollen durch Tragen oder mit den besonderen Vorrichtungen an die Benützungsplätze verschoben werden. |
| Hallengeräte | Art. 09 | Hallengeräte dürfen nur mit Bewilligung des Abwarts im Freien verwendet werden. Diese Regelung gilt auch umgekehrt für im Freien verwendete Bälle und Geräte. Das Fussball-Spielen ist in der Halle nur mit Soft-Bällen gestattet. |
| Kletterwand | Art. 10 | Die selbständige Benützung der Kletterwand in Safien Platz ist nur gestattet, wenn genügend erfahrene Personen dabei sind. Die Verantwortung während des Ausübens des Klettersportes liegt bei jedem Kletterer. Die Gemeinde Safiental übernimmt keine Aufsicht und keine Verantwortung.
Für das Klettern an der Kletterwand sind die dafür vorgesehenen Schuhe zu verwenden. Diese Schuhe haben die unangenehme Eigenschaft, dass sie auf dem Hallenboden schwarze Streifen |

hinterlassen. Sie dürfen deshalb nicht für weitere Aktivitäten verwendet werden.

Zusätzlicher Reinigungsaufwand durch nicht befolgen dieser Vorschriften wird in Rechnung gestellt.

3.2. Veranstaltungen

Übergabe	Art. 11	Die beanspruchte Anlage wird vom Abwart an den Veranstalter übergeben. Der Veranstalter hat die gegebenen Anweisungen zu befolgen.
Abnahme	Art. 12	Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der Anlage. Allfällige Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten.
Bestuhlung	Art. 13	Die Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst, nach den Anweisungen des Abwarts aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt wieder zu verräumen. Gegen Entschädigung ist die Bestuhlung durch die Gemeinde möglich.
Bühne	Art. 14	Die Bühnenbeleuchtungen dürfen nur von einer instruierten Person bedient werden. Die Schiebewände sind mit der nötigen Vorsicht zu behandeln.
Restauration	Art. 15	Der Restaurationsbetrieb wird vom Veranstalter auf eigene Rechnung und Gefahr geführt. Die Veranstaltung ist spätestens um 5 Uhr zu beenden und die Halle zu schliessen. Öffentliche Veranstaltungen benötigen eine Gastwirtschaftsbewilligung.
Reinigung	Art. 16	Die benutzten Anlagen sind besenrein und in einwandfreiem Zustand abzugeben.

B: Übrige Gemeindeliegenschaften

3.3 Anlässe

Übergabe	Art. 17	Die beanspruchte Anlage wird vom Abwart an den Veranstalter übergeben. Der Veranstalter hat die gegebenen Anweisungen zu befolgen.
Abnahme	Art. 18	Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der Anlage. Allfällige Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten.

Bestuhlung	Art. 19	Die Bestuhlung ist vom Veranstalter selbst, nach den Anweisungen des Abwärts, aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt wieder zu verräumen. Gegen Entschädigung ist die Bestuhlung durch die Gemeinde möglich.
------------	---------	---

C: Lagerplätze

3.4 Benützung

Chrummwag	Art. 20	Die Benützung des Lagerplatzes ist nur nach vorgängigem Abschluss eines Mietvertrages gestattet.
Übrige Lagerplätze	Art. 21	Über deren Benutzung entscheidet der Gemeindevorstand von Fall zu Fall.

4. Allgemeine Bestimmungen

Ordnung	Art. 22	Nach Beendigung der Übungen oder Veranstaltungen sind die hierfür gebrauchten Geräte und Mobilien an die bestimmten Abstellplätze zurückzustellen.
Mängel	Art. 23	Die Aufwendungen für die Behebung von festgestellten Mängeln werden dem Veranstalter verrechnet.
Rauchen	Art. 24	Das Rauchen ist in allen Anlagen verboten.
Abfall	Art. 25	Der anfallende Kehrrecht ist durch den Veranstalter vorschriftsgerecht zu entsorgen.

5. Abgaben

Grundsatz	Art. 26	Die Benützung der Anlagen für Sitzungen, Übungen, Trainings und Proben ist für ortsansässige Vereinen und Gruppen kostenlos.
Gebührenpflichtige Veranstaltungen	Art. 27	Veranstaltungen und Anlässe sind gebührenpflichtig.

1. Pro Anlass und Tag sind folgende Gebühren zu entrichten:

- Mehrzweckgebäude Safien, Valendas

a) Ganzes Mehrzweckgebäude	Fr. 220.--
b) Halle / Foyer / Küche	Fr. 150.--
c) Foyer / Küche	Fr. 80.--
d) Bühne	Fr. 60.--
e) Foyer	Fr. 50.--
f) Duschenbenützung	Fr. 50.--
g) Vereinsraum Safien	Fr. 50.--

- Mehrzweckraum Versam, Tenna

h) Ganze Anlage	Fr. 100.--
i) Turnhalle	Fr. 70.--
k) Küche	Fr. 50.--
l) Dusche	Fr. 50.--

- Haus Signina

m) Signinasaal	Fr. 70.--
n) Sitzungszimmer	Fr. 20.--

- Lagerplatz Chrummwag

o) für ein Wochenende	Fr. 100.--
p) für eine Übernachtung unter der Woche	Fr. 100.--
q) für eine Woche mit bis 20 Personen	Fr. 250.--
r) für eine Woche mit bis 40 Personen	Fr. 350.--
s) für eine Woche mit über 40 Personen	Fr. 500.--

2. Stundenansatz für Bestuhlungen
und ausserordentliche Reinigungen

Gemeinwerk
lohn

3. Über die Gebühren für die Benützung
anderer Gemeindeligenschaften
entscheidet der Gemeindevorstand
von Fall zu Fall.

4. Schlüsseldepot

Fr. 50.--

Einheimische
Vereine

Art. 28 Einheimische Vereine haben pro Jahr Anrecht auf eine gratis
Benützung für eine Veranstaltung oder einen Anlass.

Auswärtige

Art. 29 Auswärtige Veranstalter können zu Zuschlägen auf allen Ansät-
zen bis zu 100 % verpflichtet werden.

Ausnahmen Art. 30 Bei Veranstaltungen und Anlässen der Schule, gemeinnütziger Vereine oder ähnlichen Veranstaltern, kann der Gemeindevorstand auf ein Gesuch hin, die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

7. Schlussbestimmungen

Haftung Art. 31 Die Gemeinde Safiental lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten ab.
Für eigene Einrichtungen wie Beleuchtung, Lautsprecher, etc. haftet der Veranstalter

Die Veranstalter haften für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

Die Veranstalter haften ebenso für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobilien und Einrichtungen verursachen.

Strafbestimmung Art. 32 Veranstalter, welche die Anordnungen des Abwarts, bzw. des Gemeindevorstandes nicht befolgen, können neue Betriebsbewilligungen vorenthalten werden.

Inkraftsetzung Art. 33 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Fassungen und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeindevorstand auf den 01. Januar 2018 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Thomas Buchli



Der Gemeindevorstand:

Stephan Gattmann